

3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Nottleben

Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetze vom 08. April 2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nottleben in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 06. Juli 1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 16.04.2010, beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 18 Abs. 3 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

- „10. Die Anordnung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 3 % des Planansatzes einer Haushaltsstelle, jedoch maximal bis zu 2.000,- € je Haushaltsstelle, sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 200,- € je Haushaltsstelle unabhängig von der Regelung des 1. Halbsatzes.
Der Bürgermeister legt vierteljährlich Belege und Kontosauzüge vor, die die außer- und überplanmäßigen Ausgaben der Mittel von Satz 1 Halbsatz 2 belegen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nottleben, den 19.09.2013

Jochem Bachies
Bürgermeister

